



Bescheid über die Notifizierung als Untersuchungsstelle nach Klärschlamm-, Bioabfall-, Altholz- und Altölverordnung

(Az.: 61.1.04/10-024 vom 25.11.2020)

I

Der Untersuchungsstelle

**Chemad GmbH
Buschstraße 95
47166 Duisburg**

wird die jederzeit widerrufbare Notifizierung für die Untersuchung von:

- Klärschlamm nach § 33 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27. September 2017
- Boden nach § 33 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27. September 2017
- Boden nach § 9 Abs. 2 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998
- Bioabfall nach § 3 Abs. 8 und § 4 Abs. 9 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998 (zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 der Verordnung vom 23. April 2012)
- Altöl nach § 5 Abs. 2 der Altölverordnung (AltöIV) vom 16. April 2002
- Altholz nach § 6 Abs. 6 der Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002 (zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012)

in Verbindung mit dem RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom – IV-3-958.02 vom 08.10.2012 (MBI. NRW S. 691/SMBl. NW. 74), zuletzt geändert am 05.12.2017 erteilt.

II

Die Notifizierung gilt für die folgenden Matrizes und Teilbereiche (weitere Informationen zu den notifizierten Standorten und Analysenverfahren können der/n Anlagen/„Verzeichnis/se der Untersuchungsverfahren“ entnommen werden):



Altöl gemäß § 5 Abs. 3 der Altölverordnung (AltöIV) vom 16. April 2002, für die Teilbereiche:

- Teilbereich 4.1: Probenahme
Teilbereich 4.2: PCB, Halogen (nur nach AltöIV)

Die Notifizierung ist bis zum **25.11.2025** befristet.

Hinweis: Wird eine Verlängerung gewünscht, so ist ein Neuantrag unaufgefordert 3 Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen.

III

Grundlagen für diese Notifizierung sind:

1. Der Antrag vom 30.09.2020
2. Die Akkreditierung vom 15.06.2020 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS). Registrierungsnummer: D-PL-14263-01-00

nach Anhörung vom 11.11.2020 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

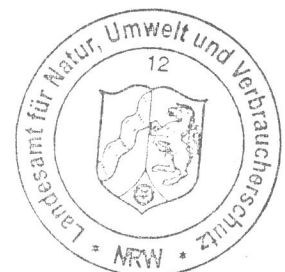
IV

Allgemeine Pflichten

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet:

- die vorgeschriebenen Probenahme- und Untersuchungsverfahren einzuhalten,
- alle erforderlichen Maßnahmen zur internen und externen analytischen Qualitätssicherung auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage dem LANUV nachzuweisen,
- die von der Notifizierung umfassten Probenahmen ordnungsgemäß, gewissenhaft und unparteilich durch ausgebildetes Personal durchführen zu lassen, das in das Qualitätsmanagementsystem der Stelle eingebunden ist,

Darüber hinaus erteilt die Untersuchungsstelle ihr Einverständnis zur Weitergabe von Daten an die für die Notifizierung zuständigen Stellen der anderen Bundesländer und ggf. an die zuständige Akkreditierungsstelle.



V

Nebenbestimmungen:**1. Teilnahme an Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen**

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet regelmäßig für die in der Anlage „Verzeichnis der Untersuchungsverfahren“ vermerkten Probenahme- und Untersuchungsverfahren an den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vorgeschriebenen Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen (*Hinweis: die Ringversuche werden regelmäßig in der Ringversuchsübersicht auf der Internetseite des LANUV NRW angekündigt*). Es muss eine erfolgreiche Ringversuchsteilnahme innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen werden sofern diese Ringversuche länderübergreifend angeboten werden. Bei Untersuchungsstellen mit mehreren Standorten gilt dies für sämtliche im Verzeichnis festgelegten Standorte. Die Teilnahme an den Ringversuchen ist gebührenpflichtig.

2. Interne Qualitätssicherung

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, problemorientierte Maßnahmen zur internen analytischen Qualitätssicherung auf Grundlage der AQS-Merkblätter* der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) durchzuführen.

3. Qualitätssicherungshandbuch nach DIN EN ISO/IEC 17025

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, ein Qualitätssicherungshandbuch nach DIN EN ISO/IEC 17025 zu führen. Dieses ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder der von ihm beauftragten Fachdienststelle auf Verlangen vorzulegen.

4. Überprüfung der Notifizierungsvoraussetzungen

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder einer von ihm beauftragten Stelle nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zur Untersuchungsstelle zum Zwecke einer Überprüfung aus besonderem Anlass zu gestatten. Die Kosten hierfür sind von der Untersuchungsstelle zu tragen.

5. Anzeigen gravierender Änderungen der Voraussetzungen

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, jede gravierende Änderung der für die Notifizierung wesentlichen Voraussetzungen dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unverzüglich schriftlich anzuzeigen, insbesondere:

- Übergang des Labors in andere Besitzverhältnisse
- personelle Änderung der Laborleitung oder deren Vertretung
- Wegfall oder Änderung von wesentlichen Teilen der Laborausstattung
- Änderung der zugrundeliegenden Akkreditierung

* www.lawa.de



6. Durchführung der Untersuchung

Die von der Notifizierung umfassten Untersuchungen sind in der Regel selbst im eigenen Labor mit eigenem Personal und eigenen Geräten durchzuführen. Hierbei sind die in der Anlage „Verzeichnis der Untersuchungsverfahren“ gekennzeichneten Probenahme- und Untersuchungsverfahren anzuwenden. In Ausnahmefällen (z.B. nicht vorhersehbarer Geräteausfall) können Untersuchungen oder Teile davon an eine ebenfalls für diese Aufgabe zugelassene Stelle vorübergehend vergeben werden. Dieses ist im Untersuchungsbericht zu dokumentieren. Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, bei der Analytik Doppelbestimmungen durchzuführen.

7. Schulung der Mitarbeiter

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Mitarbeiter regelmäßig ihren Aufgaben gemäß geschult werden. Hierüber haben Sie Aufzeichnungen zu führen.

8. Weitere Auflagen

Keine

VI

Widerruf

Die Notifizierung kann bei Fortfall oder gravierenden Änderungen der festgestellten Notifizierungsvoraussetzungen eingeschränkt oder widerrufen werden. Gleiches gilt beim Nachweis gravierender Mängel, insbesondere:

- bei Nichteinhaltung oder nicht fristgemäßer Erfüllung der Auflagen (Nr. V Pkt 8) dieses Notifizierungsbescheides,
- bei Wegfall wesentlicher Notifizierungsvoraussetzungen,
- bei wiederholt nicht erfolgreicher oder fehlender Teilnahme an den vom LANUV vorgeschriebenen Ringversuchen oder Vergleichsuntersuchungen,
- bei wiederholter fehlerhafter Analytik desselben Untersuchungsparameters trotz insgesamt erfolgreicher Analytik an den Ringversuchen,
- bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- bei Übernahme von Aufträgen, bei denen die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist.

VII

Kosten

Die Kosten des Verfahrens sind von der Untersuchungsstelle zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.



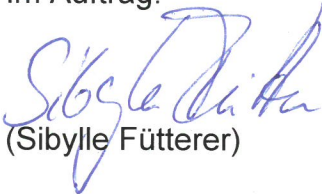
VIII**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag:


(Sibylle Fütterer)


(Dr. Detlef Wagner)





Verzeichnis der Untersuchungsverfahren (Altöl und Isolierflüssigkeiten nach AltöIV)			Nr. der Standorte				
Standort 1: Chemad GmbH, Buschstraße 95, 47166 Duisburg							
Standort 2:							
Standort 3:							
Standort 4:							
Standort 5:							
	Teilbereiche/ Parameter	Grundlage/ Verfahren	1	2	3	4	5
		§ 5 Abs. 3 AltöIV					
4.1	Probenahme	Anlage 2 Nr. 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		DIN 51750-1 (08.83)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		DIN 51750-1 (12.90)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		DIN 51750-2 (03.84)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		DIN 5175-2 (12.90)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2	PCB, Halogen (nur nach AltöIV)	Anlage 2 Nrn. 2, 3					
	PCB	DIN EN 12766-1 (11.00) in Verbindung mit: DIN EN 12766-2 (12.01), Verfahren B	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Gesamthalogen (nur für AltöIV)	Anlage 2, Nr. 3 AltöIV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

